



Lehramt, Theologie und Öffentlichkeit

Überlegungen zum Öffentlichkeitsverständnis der „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“¹

von *Helmuth Rolfes*

Konflikte und Spannungen zwischen Theologen und der römischen Kirchenleitung finden in den Massenmedien in der Regel aufmerksame Beachtung. Die Auseinandersetzungen um die lateinamerikanische Befreiungstheologie und in diesem Zusammenhang die gegen den Theologen Leonardo Boff verhängte Strafmaßnahme eines einjährigen Bußschweigens sind über die Massenmedien einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden. Das gleiche gilt von den umstrittenen Bischofsnennungen der vergangenen Jahre (Wien, Salzburg, Köln, Vorarlberg, Chur). In Fragen der Sexualmoral und besonders bezüglich der Empfängnisregelung vertritt der Papst eine Position, die von vielen Moraltheologen nicht geteilt wird. Auch diese Differenzen werden über die Massenmedien verbreitet. Wie der Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis z. B. für den amerikanischen Moraltheologen Charles Curran zeigt, haben solche Differenzen unter Umständen für den einzelnen Theologen bittere persönliche und berufliche Folgen.

Ein von den Medien außerordentlich beachtetes Ereignis war die im vergangenen Jahr publizierte sogenannte „Kölner Erklärung“ einer großen Gruppe von Theologieprofessoren: „Wider die Entmündigung“. Die Theologieprofessoren formulieren in dieser Erklärung einen scharfen Protest gegen die zur Zeit geübte römische Praxis der Bischofsnennungen, sie kritisieren die Praxis der Erteilung bzw. der Verweigerung der kirchlichen Lehrerlaubnis für Theologen und Theologinnen, und sie monieren eine zunehmende Überdehnung der jurisdiktionellen und lehramtlichen Kompetenz des Papstes.

Schließlich ist auch an den nach wie vor schwelenden Konflikt um Eugen Drewermann zu erinnern. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

Alle diese Konflikte sind von Anfang an öffentlich gewesen. Dafür haben nicht zuletzt die Massenmedien gesorgt.

Nun könnte man das alles für einen normalen Vorgang halten. In einer demokratisch verfaßten pluralistischen Gesellschaft werden Fragen und Probleme, die von öffentlichem Interesse sind, auch öffentlich verhandelt. Warum sollte das nicht ebenso für kirchliche und theologische Meinungsverschiedenheiten gelten?

Die Ende Juni von der Glaubenskongregation veröffentlichte „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ sieht das allerdings ganz

Dr. Dr. Helmuth Rolfes ist Professor an der Gesamthochschule/Universität Kassel für Katholische Theologie/Systematische Theologie.

anders: Meinungsverschiedenheiten oder gar Differenzen, die zwischen Theologen und dem kirchlichen Lehramt auftreten, gehören nicht in die Öffentlichkeit.

1. Die Unterordnung unter das kirchliche Lehramt

Die Instruktion steckt den Rahmen ab, in dem sich ein katholischer Theologe bewegen darf, wenn er aus der Sicht der Glaubenskongregation seiner kirchlichen Berufung treu bleiben will. Unmißverständlich wird seine Zustimmung zu allen lehramtlichen Äußerungen eingefordert. Lehramtliche Äußerungen werden dabei in einem sehr weiten Sinn verstanden: Es geht nicht nur um sog. definitive Akte des kirchlichen Lehramtes, sondern auch um jene Äußerungen, in denen das Lehramt eine Lehre vorträgt, um damit den Inhalt der Offenbarung zu verdeutlichen oder eine mit der Glaubenstradition unvereinbare Auffassung zurückzuweisen. Selbst dort, wo lehramtliche Texte lediglich sog. „Klugheitsurteile“ abgeben, wird die loyale Zustimmung des Theologen reklamiert. Die Instruktion gibt Verfahrensregeln vor, nach denen sich ein Theologe zu verhalten hat, wenn seine Überzeugung von den lehramtlichen Auffassungen abweicht. Konflikte und Spannungen sollen – so will es jedenfalls die Instruktion – unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Deshalb beklagt und verurteilt die Instruktion auch breit den „Dissens“, den sie als „öffentliche Oppositionshaltung gegen das Lehramt der Kirche“ (32) definiert. Es geht der Instruktion um die strenge Unterordnung des Theologen unter das Lehramt.

Die Gründe für diese Unterordnung sind nach der Logik der Instruktion theologischer Natur. Sie folgen nämlich aus dem Verständnis der Sendung des kirchlichen Lehramtes, das Volk Gottes vor Abweichungen und Irrtum im Glauben zu schützen. Das kirchliche Lehramt muß dem Volk Gottes „die objektiven Möglichkeiten garantieren, den echten Glauben jederzeit und in den verschiedenen Situationen irrtumsfrei zu bekennen“ (14). Weil das Lehramt eine „positiv von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution ist“, ist es „im besonderen in Sachen des Glaubens und der Sitten mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet“ (15).

Die in der katholischen Theologie auch in der Lehre von der Unfehlbarkeit ausgedrückte Überzeugung vom Beistand des Heiligen Geistes für die Kirche wird in der Instruktion für die faktische Ausübung des kirchlichen Lehramtes weitreichend in Anspruch genommen. Der göttliche Beistand erstreckt sich praktisch auf alle Aktivitäten des kirchlichen Lehramtes.

So wird in der Instruktion bei lehramtlichen Entscheidungen in Sachen der Disziplin, die nicht durch das Charisma der Unfehlbarkeit garantiert sind, dennoch auf den göttlichen Beistand abgehoben (vgl. 17). Wie weitreichend dieser göttliche Beistand für lehramtliche Äußerungen unterstellt wird, zeigt sich in der Abwehr möglicher Anfragen oder gar Zweifel durch den Theologen. Selbst bei „an sich nicht irreformablen Dingen“ (24) wird vom Theologen auf richtige Zustimmung und nicht kritisches Hinterfragen als Regelfall gefordert.

Natürlich kann die Instruktion nicht grundsätzlich die Möglichkeit von Mängeln an lehramtlichen Texten ausschließen. Aus der Geschichte ließen sich leicht lehramtliche Texte finden, die in ihren sog. Klugheitsurteilen oder in ihren Urteilen zu den „an sich nicht irreformablen Dingen“ nicht nur gewisse Mängel aufweisen, sondern die sich im Nachhinein schlicht als falsch erwiesen haben. Aus diesem Wissen würde man eigentlich vermuten, daß auch in der Instruktion in differenzierterer Weise der göttliche Beistand für die lehramtlichen Äußerungen bedacht worden wäre. Von derartigen Anfechtungen scheint der Verfasser der Instruktion allerdings nicht geplagt worden zu sein. Nur in sehr gewundener Diktion gibt es in der Instruktion das Zugeständnis, auch ein lehramtlicher Text müsse nicht immer von Mängeln frei sein. „In diesem Bereich von Äußerungen der Klugheit ist es vorgekommen, daß Lehrdokumente nicht frei von Mängeln waren. Die Hirten haben nicht immer gleich alle Aspekte oder die ganze Kompliziertheit einer Frage erfaßt. Aber man würde in Gegensatz zur Wahrheit geraten, wollte man aus einigen bestimmten Fällen schließen, das Lehramt der Kirche könne sich bei seinen Klugheitsurteilen gewöhnlich täuschen, oder es würde sich nicht des göttlichen Beistandes erfreuen, der der unverkürzten Ausübung seiner Sendung verheißen ist.“ (24) Die Zielrichtung dieses Zugeständnisses von möglichen Mängeln besteht aber noch einmal darin, Zweifel an lehramtlichen Äußerungen bereits prinzipiell zurückzudrängen.

Daß selbst dogmatische Formulierungen nie gleich alle Aspekte oder die ganze Kompliziertheit einer Frage erfassen und deshalb der weiteren theologischen Interpretation bedürfen, kommt in der Instruktion überhaupt nicht in den Blick. Wie der Tübinger Dogmatiker Peter Hünemann mit Recht gegenüber der Instruktion bemerkt hat, ist der Kirche die Wahrheit des Glaubens nicht in ihrer „Vollendungsgestalt“ übergeben, sondern im Zeugnis Jesu Christi. „Der Glaube ist trotz seiner eschatologischen Unbedingtheit eine vergehende, endliche Gestalt der Wahrheit (vgl. 1 Kor 13,8-12).“² Die Konsequenzen aus der Einsicht in diese endliche Gestalt der Glaubenswahrheit werden für die Praxis des Lehramtes in der Instruktion nicht bedacht. Im Vordergrund steht eher eine Selbstdefinition des Lehramtes als eine von Gott selbst mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattete Instanz zur Sicherung und Verwaltung der Wahrheit in einem umfassenden Sinn.

Auf dem Hintergrund einer solchen Selbstdefinition des Lehramtes verbunden mit einem Wahrheitsverständnis, das die immer nur endliche Gestalt der Wahrheit in den Konsequenzen für die eigene lehramtliche Tätigkeit fast vollständig unberücksichtigt läßt, sind der wissenschaftlichen Arbeit des Theologen enge Grenzen gesetzt. Durch die „*missio canonica*“ entsteht zusätzlich ein rechtliches Band, durch das der Theologe mit dem Lehramt verbunden und diesem untergeordnet ist. Darüberhinaus wird der Theologe durch das formelle Ablegen des Glaubensbekenntnisses und über den Treueeid auch noch auf einer glaubensmäßigen und moralischen Ebene dem kirchlichen Lehramt zu- und untergeordnet. „Von diesem Zeitpunkt an wird er amtlich mit der Aufgabe betraut, mit aller Genauigkeit und unverkürzt die Lehre des Glaubens vorzulegen und zu erklären.“ (22)

2. Meinungsverschiedenheiten mit dem Lehramt: kein Fall für die Öffentlichkeit

Öffentlichkeit in Fragen des Glaubens darf immer nur die Öffentlichkeit sein, die durch die lehramtlichen Aussagen selbst hergestellt wird. Dort, wo die Möglichkeit dazu gegeben war, wurde über die Zensur, den Index oder wenigstens über die Erteilung der kirchlichen Druckerlaubnis (Imprimatur) verhindert, daß Abweichungen von der lehramtlichen Position öffentlich wurden. Die Geschichte der Inquisition zeigt, zu welchen Maßnahmen man in der Vergangenheit zu greifen bereit war, um keinen öffentlichen Zweifel an der vom kirchlichen Lehramt formulierten Wahrheit des Glaubens aufkommen zu lassen.

Heute bestehen solche Möglichkeit nicht mehr. In einer Gesellschaft, in der Presse- und Meinungsfreiheit garantiert sind, muß sich auch das kirchliche Lehramt zwangsläufig mit der Tatsache abfinden, daß abweichende Meinungen und Differenzen von der offiziellen Lehre der Kirche gegebenenfalls jedermann über die Massenmedien zugänglich sind. Insofern gibt es für das kirchliche Lehramt kein Öffentlichkeitsmonopol in Glaubens- und Sittenfragen, auch wenn der Anspruch darauf – wie die Instruktion deutlich macht – letztlich nicht aufgegeben wurde. Dieser Anspruch läßt sich zwar nicht mehr über Zwangsmaßnahmen direkt umsetzen, er äußert sich dafür aber auf einer anderen Ebene, nämlich in der Beurteilung der Massenmedien.

Einerseits gibt es keinerlei Scheu, die Massenmedien in Gebrauch zu nehmen. Wird eine lehramtliche Position über die Massenmedien verbreitet, so darf darin geradezu ein Beitrag zur Evangelisation gesehen werden. Publizieren die Massenmedien aber Meinungsverschiedenheiten oder gar „Dissenspositionen“ z. B. von Theologen gegenüber dem Lehramt, dann werden nicht nur die betreffenden Theologen kritisiert, auch die Massenmedien werden mit einem anderen Maß gemessen, als wenn sie z. B. Papstansprachen veröffentlichen.

Öffentlichkeit, wie sie für freiheitliche Gesellschaften konstitutiv ist, ist auf Meinungs- und Pressefreiheit unverzichtbar angewiesen und braucht den öffentlichen Diskurs. Für den kirchlich-theologischen Bereich gilt dieses Öffentlichkeitsverständnis nicht. „Öffentlichkeit des Glaubens“ wird vom Lehramt reguliert und im Streitfall gegebenenfalls in genauen Grenzen verordnet. Die Anregung von Weihbischof Krenn³ aus Wien, doch auch für Journalisten eine „missio canonica“ einzuführen, insoweit sie über kirchliche und theologische Themen berichten, ist dafür ein Beispiel. Sie entspringt der gleichen Mentalität, aus der heraus die Instruktion theologische Abweichungen und Meinungsverschiedenheiten aus der Öffentlichkeit – und das heißt – aus den Massenmedien heraushalten will.

Die Instruktion spricht hier eine deutliche Sprache: Ein Theologe, der aufgrund seiner wissenschaftlichen Forschung zu Erkenntnissen gelangt, die nicht mit der offiziellen Position des Lehramtes übereinstimmen, darf seine Meinung nicht öffentlich äußern. Das gilt selbst dann, wenn seinem Urteil ein längerer, intensiver Diskussions- und Forschungsprozeß vorausgegangen ist. Die Instruktion legt fest: „Bleiben die Schwierigkeiten trotz loyaler Bemühun-

gen bestehen, ist der Theologe verpflichtet, den Lehrautoritäten die Probleme vorzutragen, die eine Lehre in sich selber, in den Begründungen, die dafür vorgebracht werden, oder auch in der Art, wie sie vorgelegt wird, enthält. Er wird das im Geist des Evangeliums tun in dem tiefen Verlangen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Dann können seine Einwände zu einem wirklichen Fortschritt beitragen, indem sie das Lehramt anregen, die Lehre der Kirche gründlicher und besser begründet vorzulegen.

Der Theologe wird in diesen Fällen nicht auf die Massenmedien zurückgreifen, sondern vielmehr die verantwortliche Autorität ansprechen, denn durch das Ausüben von Druck auf die öffentliche Meinung kann man nicht zur Klärung von lehrhaften Problemen beitragen und der Wahrheit dienen.“ (30)

Aus der Sicht der Instruktion leisten die Massenmedien keinen Beitrag zur Klärung von Spannungen und Konflikten, die zwischen Theologen und Lehramt bestehen können. Die Instruktion rechnet neben der Mentalität eines philosophischen Liberalismus, der die Meinung des Individuums zum Maß aller Dinge macht, auch die Massenmedien zu jenen Faktoren, die einen erheblichen Einfluß auf die Entstehung und Stabilisierung des Dissenses ausüben können. Wörtlich heißt es: „Das Gewicht einer künstlich gesteuerten öffentlichen Meinung übt mit dem Druck, sich konform zu verhalten, ebenfalls seinen Einfluß aus. Oft drohen die von den Massenmedien verbreiteten sozialen Modelle zu einem normgebenden Wert zu werden, und es verbreitet sich die Meinung, die Kirche dürfe sich nur zu Problemen äußern, die die öffentliche Meinung für wichtig hält, und dann in einer Weise, die dieser gefällt. Das Lehramt könne sich z. B. mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen befassen, solle aber alles, was Ehe- und Familienmoral betrifft, dem Urteil des einzelnen überlassen.“ (32)

Dort, wo der „Dissens“ in die Massenmedien hinein verlagert wird und so die öffentliche Meinung bestimmt, kann nur Schaden angerichtet werden. Noch einmal dazu die Instruktion: „Gelingt es dem Dissens nämlich, seinen Einfluß bis in die öffentliche Meinung hinein auszudehnen, um zur Regel für das Handeln zu werden, kann das dem Volk Gottes nur schweren Schaden zufügen und zur Mißachtung der wirklichen Autorität führen. (34)

So gesehen verdunkeln die Massenmedien den Glaubenssinn des Volkes Gottes: „Die im Volk Gottes umlaufenden Ideen stimmen nicht alle mit dem Glauben überein, zumal sie leicht von einer öffentlichen Meinung beeinflusst werden können, die durch die modernen Kommunikationsmedien gesteuert wird“ (35)

Den in der Instruktion gegenüber den möglichen Wirkungen der Massenmedien erhobenen Bedenken wird man auf den ersten Blick zustimmen können. Natürlich gibt es auch eine einseitige, von antikirchlichen Interessen geleitete und entsprechend verzerrte Berichterstattung über kirchlich-theologische Streitpunkte. Und selbstverständlich gibt es einzelne Theologinnen und Theologen, die sich in selbstgerechter Attitüde in den Medien präsentieren und Auffassungen vortragen, die einem wissenschaftlich-theologischen Diskurs nicht standhalten würden.

Ginge es in den zitierten Äußerungen der Instruktion nur um solche offenkundig auch vorhandenen Mißstände, würde sich eine weiterführende Überlegung erübrigen. Das eigentliche Problem dieser Äußerungen liegt jedoch in der Schwierigkeit des kirchlichen Lehramtes, in demokratischen Gesellschaften, in denen öffentliche Meinungsbildungsprozesse zur selbstverständlichen politischen Kultur gehören, eine glaubwürdige Praxis in der Ausübung des eigenen Sendungsauftrages zu entwickeln.

3. Kirche und Öffentlichkeit

Überall dort, wo die Instruktion die „öffentliche Meinung“ anspricht, ist Mißtrauen, ja sogar Angst spürbar. Die normative Kraft einer von den Massenmedien künstlich gesteuerten öffentlichen Meinung setzt das Lehramt unter Druck. Erreichen abweichende Meinungen von Theologen oder gar der „Dissens“ die öffentliche Meinung, so nimmt das Volk Gottes Schaden und die Autorität in der Kirche wird untergraben. Öffentliche Meinung kann deshalb keinen Dienst an der Wahrheit leisten. Konflikte und Spannungen zwischen Theologen und dem Lehramt müssen aus dem Bereich der öffentlichen Meinungsbildung herausgehalten werden. Sie gehören deshalb auch nicht in die Massenmedien. In diesem Sinne äußert sich die Instruktion über die öffentliche Meinung.

Ein anderer lehramtlicher Text, nämlich die im Auftrag des II. Vatikanischen Konzils verfaßte und 1971 veröffentlichte Pastoralinstruktion „*Communio et progressio*“ (Cep), kommt zu einer gerade gegenteiligen Bewertung von öffentlicher Meinung. „Dadurch, daß jeder bemüht ist, seine eigenen Auffassungen, Meinungen, Empfindungen und sittlichen Überzeugungen anderen mitzuteilen, damit sie gemeinsamer Besitz vieler werden, entsteht 'öffentliche Meinung'. Sie ist wesentlicher Ausdruck der gesellschaftlichen Natur des Menschen. Bereits früher hat Pius XII. die öffentliche Meinung zutreffend umschrieben als 'ein natürliches Echo, einen gemeinhin mehr oder weniger spontanen Widerhall von Ereignissen und aktuellen Situationen im menschlichen Geist und Urteil'. Die Freiheit der Meinungsäußerung des einzelnen ist ein Wesensbestandteil bei der Bildung von öffentlicher Meinung. Denn öffentlich ausgesprochene Meinungen geben das Denken und die Haltung wichtiger Gruppen wieder, die in einem bestimmten geographischen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhang stehen.“ (Cep 25)

Nachdrücklich fordert „*Communio et progressio*“ deshalb auch in den Grenzen der Sittlichkeit und des Gemeinwohls volle Meinungsfreiheit sowohl für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, ohne dabei freilich zu übersehen, daß solche Meinungsfreiheit immer auch durch unlautere Propagandakampagnen mißbraucht werden kann. Wichtig ist aber, daß öffentliche Meinung nicht von einem möglichen Mißbrauch der Meinungsfreiheit her begriffen wird, sondern positiv als Ergebnis eines nie ganz abgeschlossenen Diskurses. Hier wird auch mit der Einsicht ernst gemacht, daß es Wahrheit immer nur in endlicher Gestalt, nie jedoch in Vollendung gibt. Solche Einsicht verpflichtet geradezu zum Diskurs und zum ständigen Dialog. Gleichzeitig wird anerkannt, daß im öffentlichen Meinungsstreit die Benutzer der Massenmedien nicht einfach pas-

siv Meinungen übernehmen, sondern auch eigene Anteile und Einsichten in ihren Meinungsbildungsprozeß einbringen, so daß das in der Instruktion erzeugte Klischee von den – in diesem Falle bösen – Massenmedien, die eine öffentliche Meinung schlicht künstlich erzeugen und steuern, an der Wirklichkeit zu korrigieren wäre. Die genauere Beachtung des älteren lehramtlichen Textes „Communio et Progressio“ hätte vor pauschalen Aburteilungen schützen können, wie sie sich bedauerlicherweise in der Instruktion finden.

Aber nicht nur die negative Bewertung der Massenmedien in ihrer Wirkung auf die öffentliche Meinung verweist auf eine selektive Wahrnehmung der gesellschaftlichen Lebenswelt durch die Instruktion. Auch die Vorstellung, innerkirchliche oder theologische Konflikte ließen sich aus den öffentlichen Meinungsbildungsprozessen heraushalten und unter Ausschluß der Öffentlichkeit durch das kirchliche Lehramt verhandeln und lösen, verkennt vollkommen die Lebensverhältnisse einer Gesellschaft, die von den Massenmedien tiefgreifend geprägt ist, was im übrigen nicht negativ zu bewerten ist, da die Massenmedien überhaupt erst einen weitreichenden Austausch der Menschen untereinander ermöglichen und so auch einen wichtigen Beitrag zu einer umfassenden Solidarität leisten (vgl. Cep 19).

Eine wissenschaftlich betriebene Theologie, zumal wenn sie mit staatlichen Universitäten institutionell verbunden ist, vollzieht sich immer schon öffentlich. Es gibt zudem mit Recht ein öffentliches gesellschaftliches Interesse an ihren Fragestellungen und Ergebnissen. Eine Abschottung der Wissenschaft gegenüber der Öffentlichkeit ist prinzipiell nicht möglich und auch nicht wünschenswert. Das gilt auch für die Theologie.

Die Übergänge zwischen einer Fachöffentlichkeit und einer auf die gesamte Gesellschaft bezogenen Öffentlichkeit sind dabei fließend. Öffentlichkeitsverbote für bestimmte theologische Positionen ließen sich nur über eine Zensur durchsetzen. Zensur aber wäre gleichbedeutend mit der Aufhebung der Freiheit von Forschung *und* Lehre.

Daß der Theologe in seiner Forschungsarbeit auf den kirchlichen Glauben angewiesen ist, soll in keiner Weise bestritten werden. Ebenfalls tangiert die Bindung der Theologie an die Universitäten nicht die Verpflichtung des kirchlichen Lehramtes, auf die Unversehrtheit des Glaubens zu achten und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Unversehrtheit auch im Konfliktfall zu gewährleisten. Aber dies bedeutet doch längst nicht, daß ein Theologe nicht auch zu Einsichten und Erkenntnissen kommen kann, die wahr sind, obwohl sie lehramtlich (noch) keine Anerkennung gefunden haben. Man muß nicht unbedingt lange suchen, um für solche Fälle in der Kirchengeschichte oder auch in der neueren Theologiegeschichte Belege zu finden.

Auch Einsichten und Erkenntnisse, in denen Abweichungen von lehramtlichen Aussagen sichtbar werden, haben Öffentlichkeitscharakter. Das kann auch nicht lehramtlich unterdrückt werden. Die im Falle einer abweichenden Meinung in der Instruktion aufgezeigten Wege eines kirchlichen und eines unkirchlichen Verhaltens bei der Klärung von Meinungsverschiedenheiten besteht

für den Theologen nicht darin, sich entweder der Lehrautorität anzuvertrauen *oder* auf die Massenmedien zurückzugreifen. Vergewärtigen wir uns beispielsweise die Konfliktgeschichte des Lehramtes mit der Befreiungstheologie oder auch mit moraltheologischen Positionen, so handelt es sich dabei um eine schon längst öffentlich bemerkte Geschichte, bevor sich einzelne Theologen in Massenmedien ausdrücklich zu Wort gemeldet haben. Wenn es dabei auch zu öffentlichkeitswirksamen Eskalationen im Streit zwischen einzelnen Theologen und dem kirchlichen Lehramt gekommen ist, so doch nicht einfach deshalb, weil diese Theologen das Lehramt durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung unter Druck setzen wollten. Gerade der Streit mit der Befreiungstheologie hat gezeigt, daß auch Vertreter des Lehramtes nicht gerade in einer dialogischen oder argumentativ nachvollziehbaren Art und Weise mit bestimmten Theologen umgegangen sind. Für all das gibt es im Zeitalter der Massenmedien keine Möglichkeit zur Geheimhaltung. So etwas zu meinen ist wirklichkeitsfremd und signalisiert ein gestörtes Verhältnis zu dem, was in demokratischen Gesellschaften Öffentlichkeit bedeutet.

Das in der Instruktion unterstellte Verständnis vom Lehramt der Kirche und von der Theologie führt konsequent zu der Frage, wie die Kirche in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft ihre Sendung glaubwürdig erfüllen kann. An der Antwort auf diese Frage entscheidet sich das Verhältnis von Kirche und Öffentlichkeit. Offensichtlich ist auch dem Verfasser der Instruktion diese Problemebene bewußt gewesen. So werden gegen Schluß der Instruktion noch einmal ausdrücklich der übernatürliche Ursprung der Kirche und die Einsetzung der Hierarchie durch Christus selbst hervorgehoben. Das Sein der Kirche erfordere von daher eigene Regeln und Verhaltensweisen zur Lösung strittiger Probleme. Die Instruktion hat diese Regeln und Verhaltensweisen mit Blick auf die gegenseitige Beziehung von Theologen und Lehramt ausführlich dargelegt. Einem Vergleich mit jenen Verhaltensmaßstäben, die in demokratischen Gesellschaften zum größtmöglichen Schutz der einzelnen Bürger herausgebildet wurden, sind die lehramtlich dekretierten Verhaltensmaßstäbe aus der Sicht der Instruktion aus theologischen Gründen allerdings entzogen. Weil die Kirche ihren letzten Grund im Geheimnis des trinitarischen Gottes und im Stiftungswillen Christi hat, darf man auf die Kirche – so die Instruktion – “auch nicht schlicht und einfach Verhaltensmaßstäbe anwenden, die ihren Seinsgrund in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft oder in den Regeln haben, nach denen eine Demokratie funktioniert.“ (39)

Nun wird kein ernsthafter katholischer Theologe behaupten, daß Kirche und demokratische Gesellschaft einfach nach den gleichen Prinzipien konstituiert sind. Wenn es aber wahr ist, daß die Freiheitswerte einer demokratischen Gesellschaft und damit auch die Verfahrenswege diese Freiheitswerte zu schützen und nicht indifferent gegenüber der christlichen Wahrheit sind, kann auch die Leitungspraxis der kirchlichen Amtsträger nicht indifferent gegenüber den Regeln und Verhaltensweisen sein, die in demokratischen Gesellschaften ausgebildet wurden, um die Menschenwürde und die Freiheit jedes Einzelnen möglichst gut zu sichern.⁴

Solche Regeln und Verfahrensweisen auch im Raum der Kirche zu beachten, heißt nicht automatisch, die Kirche von ihrem übernatürlichen Grund zu entfremden und in eine Demokratie zu verwandeln. Das Problem liegt nicht darin, „schlicht und einfach Verhaltensmaßstäbe anzuwenden“ (42), sondern darin, auch für den binnenkirchlichen Bereich ein konstruktives Verhältnis zu den für die Demokratie konstitutiven Freiheiten herzustellen. Nur so wird die Kirche schließlich auch ein differenziertes Verhältnis zur Öffentlichkeit in demokratischen und pluralistischen Gesellschaften finden und diese Öffentlichkeit nicht selektiv nur als Bedrohung der kirchlichen Autorität oder gar des Glaubens wahrnehmen.

Einen wichtigen Schritt zur Klärung des Verhältnisses von Kirche und Öffentlichkeit hat die Pastoralinstruktion „*Communio et Progressio*“ vor fast 20 Jahren getan. Die innerkirchliche Rezeption und Umsetzung dieser wichtigen Instruktion steht in vielen Bereichen noch aus. Die Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen bietet in ihren Urteilen über die Massenmedien keine hilfreiche Perspektive, um das Verhältnis von Kirche und Öffentlichkeit zu klären. Sie stellt gegenüber „*Communio et Progressio*“ einen Rückschritt dar und vermittelt jenen, die engagiert als Christen innerhalb der Massenmedien arbeiten, wenig Ermutigung.

Eine Nachbemerkung

Fast schon wie ein kleiner kirchenamtlicher Irläufer mutet auf dem Hintergrund der Instruktion der Vorschlag des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die sozialen Kommunikationsmittel Erzbischof John B. Foley an, den er aus Anlaß des Mediengesprächs des Bayerischen Presseclubs vom 06.-08.07.1990 in seinem Grußwort ausgesprochen hat: „Selbstverständlich treten Kontroversen auf, und man sollte über sie vollständig und ausgewogen berichten. Handelt es sich um theologische Streitigkeiten, würde ich vorschlagen, daß alle Medien, insbesondere natürlich die katholischen, ausführlich und gründlich darüber berichten. Dabei sollte auch die zu dieser Frage bestehende offizielle Lehrmeinung der Kirche mitgeliefert werden, so daß die Leser einen angemessenen Rahmen haben, um über den Streit urteilen zu können.“⁵

Dem ist zuzustimmen, impliziert dieser Vorschlag doch auch das Recht für den Theologen, im Streitfall mit dem Lehramt seine von der offiziellen Lehrmeinung der Kirche abweichende Position in allen Medien, insbesondere auch in den katholischen Medien, äußern zu dürfen.

Anmerkungen:

- 1 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die kirchliche Berufung der Theologen (24. Mai 1990), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Bonn, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1; (Verlautbarungen des apostolischen Stuhls 98).
- 2 P. Hünermann, Das Lehramt und die endliche Gestalt der Glaubenswahrheit, in: Her-Korr 44 (1990), 373.
- 3 Vgl. *Missio Canonica* für Journalisten?, in: *Communicatio Socialis* 22 (1989), 98-102.

- 4 Zu dieser Einsicht hat sich die Kirche mühsam in der Auseinandersetzung mit den Prozessen der Neuzeit durchgerungen. Unwiderruflich wurde diese Einsicht mit dem II. Vat. Konzil, u. a. durch die ausdrückliche Bejahung der Gewissens- und der Religionsfreiheit. Gegen diese Entscheidung des Konzils kämpft die Lefebvre-Bewegung, was politisch nichts anderes meint, als ein Staats- und Gesellschaftsmodell zu favorisieren, das hinter die demokratischen Entwicklungen zurückführt. Bekanntlich hat das kirchliche Lehramt mit außerordentlicher Zögerlichkeit auf die „Dissensposition“, die von Erzbischof Lefebvre bis zur Kirchenspaltung getrieben wurde, reagiert. Es müsste genauer untersucht werden, ob diese Zögerlichkeit nicht auch in uneingestanden Sympathien mit den gesellschaftspolitischen und theologischen Ordnungsvorstellungen der Lefebvre-Bewegung begründet ist.
- 5 Vgl. dazu das in diesem Heft abgedruckte Grußwort.

SUMMARY

Disagreements between theologians and the magisterium of the Church are no matters to be discussed in public. This opinion is given in the "Instruction on the Ecclesial Vocation of the Theologian". The Instruction demands a strict submission of theologians to the Magisterium. The line which is taken in the Instruction concerning the mission of the Magisterium implies the claim to have a monopoly on publicity in matters of faith and morality. The only way to push this claim through is by taking compulsory measures. A democracy does not offer any possibilities to carry out such actions. Therefore the Instruction cannot succeed in developing a constructive relationship to the public in democratic societies. The statements of the Instruction made on the mass media turn out to be correspondingly negative. Hence the Instruction reveals a regression and remains behind the position of "Communio et Progressio".

RÉSUMÉ

Des désaccords entre des théologiens et le magistère de l'Eglise ne sont pas des affaires à être discutées en public. Telle est l'opinion de „l'instruction sur la vocation ecclésiastique du théologien“. L'instruction exige une soumission stricte des théologiens au Magistère. La conception de la mission du Magistère qui est exprimée dans l'Instruction implique d'avoir droit à un monopole de publicité en matière de foi et de morale. On ne peut faire prévaloir un tel droit que par des mesures répressives. Dans une démocratie il n'y a pas moyen d'agir de cette façon. Pour cette raison l'Instruction ne réussit pas à développer une relation constructive avec l'opinion publique des sociétés démocratiques. De façon correspondante, les déclarations que l'Instruction fait sur les mass-médias sont négatives: Ainsi l'Instruction manifeste une rétrogradation et reste derrière la position de „Communio et progressio“.

RESUMEN

Según la „Instrucción sobre la vocación eclesiástica del teólogo“ las diferencias entre los teólogos y el magisterio de la Iglesia no deben ser discutidas en público. La Instrucción exige una subordinación estricta de los teólogos al Magisterio. La concepción formulada en la Instrucción acerca de la misión del Magisterio implica el derecho a un monopolio de publicidad referente a la fe y la moral. Se puede imponer este derecho solamente con ayuda de medidas coercitivas. En una democracia faltan los medios correspondientes de realizarlo. Por lo tanto, la Instrucción no es capaz de establecer en las sociedades democráticas una relación constructiva con la opinión pública. En consecuencia, las declaraciones de la Instrucción acerca de los medios de comunicación de masas son negativas. Sosteniendo una actitud de tal índole la Instrucción se queda detrás de la posición del documento „Communio et progressio“.